



# ALEXANDER FRIEDHOFF

RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Friedhoff, Kurfürstendamm 134, 10711 Berlin

International Skating Union  
Director General  
Mr. Fredi Schmid  
Chemin de Primerose 2

1007 Lausanne/Switzerland

**vorab per Fax: (+41) 21 612 66 77**

**Datum**                      **mein Zeichen**  
21. November 2011      Fr/sm; Pechstein / ISU – 607/2011

**Betr: Claudia Pechstein (Ausnahmegenehmigung und Selbstanzeige)**

Sehr geehrter Herr Schmid,

hiermit zeige ich unter Überreichung einer auf mich lautenden Vollmacht an, dass ich die fünfmalige Olympiasiegerin im Eisschnelllaufen, Claudia Pechstein, rechtlich vertrete. Ich nehme Bezug auf zwei Schreiben meiner Mandantin, deren Eingang Sie bestätigt haben, auf die Sie aber bislang aussagekräftige Bescheide schuldig geblieben sind. Zum einen handelt es sich dabei um den Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Retikulozytenwerte meiner Mandantin vom 7. Dezember 2010, zum anderen um die auf den 13. September 2011 datierte Selbstanzeige meiner Mandantin wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regularien.

## **1. Ausnahmegenehmigung**

Zunächst nehme ich Bezug auf den Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung haben Sie bislang verweigert, mit dem Hinweis darauf, es würde eine gewisse Zeit und eine Anzahl von Tests

Alexander Friedhoff  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
und Verwaltungsrecht  
Kurfürstendamm 134  
10711 Berlin  
  
Telefon 030/890 6965 - 0  
Telefax 030/890 6965 - 10  
info@ra-friedhoff.de  
Bürozeit: Mo. – Fr. 9 - 18 Uhr

Bankverbindung:  
Berliner Volksbank  
BLZ 100 900 00  
Konto-Nr. 511 637 1008  
(Steuer-Nr. 24/294/61425)

Parkplätze: Kurfürstendamm  
(Mittelstreifen)  
S-Bahn Halensee

in Anspruch nehmen, bevor ein Retikulozyten-Durchschnittswert meiner Mandantin errechnet werden könne. Diese Vorgehensweise gibt schon deshalb Rätsel auf, weil es in der Datenbank der ISU seit dem Jahr 2000 mehr als 100 Werte meiner Mandantin gibt, mit deren Hilfe jeder Laie längst einen Mittelwert hätte errechnen können.

Die ISU konnte sich bei der WM in Inzell im März dieses Jahres durch die von ihr vorgenommenen Tests selbst davon überzeugen, dass meine Mandantin nach wie vor Retikulozytenwerte aufweist, die der ISU im Jahre 2009 genügten, um meine Mandantin wegen angeblichen Dopings zu sperren. Aus diesem Grund fordere ich Sie nunmehr namens und in Vollmacht meiner Mandantin auf, ihr für die Retikulozyten-Werte (haematological parameters) eine Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens einer endogenen Ursache (hereditäre Sphärozytose/Xerozytose) zu erteilen. Die entsprechenden Gutachten von renommierten Hämatologen aus den Niederlanden, der Schweiz, Deutschland und Italien, die diese medizinische Diagnose gestellt haben bzw. bestätigen, liegen Ihnen bereits seit knapp einem Jahr vor. Nicht zuletzt hat auch Ihr eigener ISU-Gutachter, Prof. Alberto Zanella, in seinem Gutachten resümiert, dass *„die Fluktuation der Retikulozyten-Zahlen, die bei Claudia Pechstein gefunden wurden, durch das Vorhandensein einer erblichen Membranopathie gerechtfertigt werden kann.“*

Es ist aktuell überhaupt kein einziger Hämatologe bekannt, der eine andere Meinung vertritt. Ihr zweiter hämatologischer Gutachter, Prof. Giuseppe D’Onofrio, dessen Bewertung maßgeblichen Anteil daran hatte, dass meine Mandantin zwei Jahre lange gesperrt wurde, hat sich seit Bekanntwerden der medizinischen Diagnose einer vererbten Blutanomalie noch nicht wieder zu Wort gemeldet. Ich gehe davon aus, dass auch er sich mittlerweile der breiten Mehrheit der europäischen Gutachter angeschlossen hat. Der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung steht demnach kein sachlicher Grund entgegen.

## **2. Selbstanzeige**

Des Weiteren erwarte ich von Ihnen auch eine detaillierte Stellungnahme zur Selbstanzeige meiner Mandantin. Dass Sie die Bearbeitung der Selbstanzeige meiner Mandantin mit dem Hinweis ablehnen, die Selbstanzeige würde lediglich dem Zwecke dienen, den ISU-Entscheid vom 1. Juli 2009 zu korrigieren, ist nicht akzeptabel.

Fakt ist, dass die ISU bei meiner Mandantin in einer Blutprobe vom 13. März 2011, dem Schlußtag der Einzelstrecken-Weltmeisterschaft in Inzell, Retikulozyten über drei Prozent ermittelt hat. Ein solcher Wert ist laut ISU-Anklageschrift vom 5. März 2009 nur durch Doping zu erklären. Dementsprechend sind auch die Urteile der Schiedsgerichte der ISU und des CAS ausgefallen. Meine Mandantin wurde deshalb bekanntlich für zwei Jahre gesperrt. Von daher ist es mehr als legitim, dass sie nun eine Selbstanzeige wegen des Verdachts auf einen neuerlichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regularien gestellt hat.

Auch das zweite Indiz für ein Dopingvergehen, das Sie im Verfahren gegen meine Mandantin vorgebracht haben, sollte aus Sicht der ISU mittlerweile noch stärker an Gewicht gewonnen haben. Wie Sie vor dem CAS ausgeführt haben, sei es quasi unmöglich, dass eine ungedopte Athletin mit 37 Jahren noch in der Lage ist, solche Spitzenleistungen abzurufen, wie es meiner Mandantin gelungen ist. Die erhöhten Retikulozyten, aufgrund derer sie gesperrt wurde, wurden bei der Mehrkampf-WM am 7. Februar 2009 gemessen. Seit diesem Zeitpunkt sind mehr als zwei Jahre und neun Monate vergangen. Und dennoch hat meine Mandantin im Alter von nun fast 40 Jahren beim Weltcuprennen am 18. November 2011 über die Distanz von 3.000 Metern eine bessere Platzierung erreicht als bei der damaligen WM. Im Februar 2009 belegte sie Rang 4, nun, im November 2011, Rang drei. Damit sollte Ihre These, dass meine Mandantin ihre Leistung nur durch Manipulation erreichen kann, aus Sicht der ISU doch wohl weitere Nahrung erhalten haben.

Sie werden verstehen, dass es im Sinne des Anti-Dopingkampfes wenig hilfreich ist, wenn Sie die Selbstanzeige einfach ignorieren und stattdessen dem Präsidenten des DESG in einem Fax mitteilen, Sie würden nicht direkt mit Athleten kommunizieren. Ich spare mir die Zeit und Mühe, diese absurde Vorgehensweise weiter zu kommentieren und fordere Sie hiermit auf, mir mitzuteilen, ob Sie gedenken, nach der Selbstanzeige ein Verfahren gegen meine Mandantin zu eröffnen oder nicht. Sollten Sie dies nicht beabsichtigen, weise ich daraufhin, dass Sie laut Statuten des aktuellen WADA-Codes, den Sie unterzeichnet haben, verpflichtet sind, sich nachrichtlich an meine Mandantin zu wenden.

Unter § 7.2 letzter Satz ist dort geregelt, dass ein Athlet darüber zu informieren ist, wenn die Anti-Doping-Agentur beschließt, ein von der Norm abweichendes Analyse-Ergebnis nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu werten. Dass ein Retikulozytenwert von mehr als drei Prozent von der Norm abweicht, sollte von Ihnen nicht bestritten werden. Schließlich haben

darauf die gesamte ISU-Anklage und auch die Schiedsgerichtsurteile von ISU und CAS gegen meine Mandantin abgestellt. Aus diesem Grunde erfolgte auch die Selbstanzeige meiner Mandantin.

Ich gehe davon aus, dass die ISU den WADA-Code nicht nur unterzeichnet hat, sondern auch anerkennt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der WADA-Code sich zum Ziel gesetzt hat, die wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Werte zu erhalten. Dazu zählen u.a. Ethik, Fairness und Ehrlichkeit sowie Respekt gegenüber der eigenen Person und gegenüber anderen *Teilnehmern* (siehe Seite 8 des WADA-Codes).

Von daher fordere ich Sie auf, diese Werte nicht zu bloßen Worthülsen verkommen zu lassen und endlich ordnungsgemäß Ihre Arbeit zu verrichten. An dieser Stelle bleiben Ihnen jetzt genau zwei Möglichkeiten:

1. Sie eröffnen ein neues Verfahren gegen meine Mandantin, weil Sie der Überzeugung sind und beweisen können, dass die nach wie vor abnormen Retikulozytenwerte meiner Mandantin und ihre sportlichen Weltklasseleistungen in ihrem Alter von fast 40 Jahren nur durch Doping zu erklären sind.
2. Sie verzichten darauf gegen meine Mandantin ein neues Verfahren zu eröffnen und teilen ihr mit, warum die ISU nicht von Doping als Ursache für die abnormalen Retikulozytenwerte vom 13. März 2011 während der WM in Inzell ausgeht.

Sollten Sie sich für Möglichkeit zwei entscheiden, wäre es zudem das Beste, Sie würden auch dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung entsprechen, ansonsten wird meine Mandantin sich auch zukünftig als Folge abnormer Retikulozytenwerte stets zur Selbstanzeige bringen. Deren Bearbeitung würde für Sie und mich nur unnötigen Zeitaufwand bedeuten.

**Für eine entsprechende Antwort setze ich Ihnen hiermit  
eine letzte Frist bis zum 1. Dezember 2011.**

Im Falle der Fristverstreichung werde ich meiner Mandantin empfehlen, ohne weitere Korrespondenz den CAS anzurufen und ein Verfahren wegen Untätigkeit gegen die ISU anzustrengen.

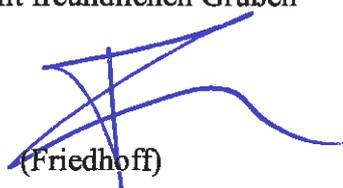
### 3. Bekanntgabe sämtlicher Blutwerte

Zudem verlange ich im Namen meiner Mandantin, dass Sie ihr jeweils zum Monatsende eine Aufstellung sämtlicher Blutwerte zukommen lassen, die Sie von ihr als Folge entnommener Blutproben ermitteln lassen. Dass Sie laut WADA-Code verpflichtet sind, ihr diese Werte zugänglich zu machen, muss an dieser Stelle sicherlich nicht sonderlich erwähnt werden.

Zu guter Letzt möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich dieses Schreiben der Öffentlichkeit zugänglich mache, damit auch die Presse sich in ihrer Funktion als Kontrollorgan von Verbänden und Institutionen einen Eindruck verschaffen kann, ob die ISU ihrer Arbeit und den Verpflichtungen im Anti-Dopingkampf ordnungsgemäß nachkommt und die Bestimmungen des WADA-Codes erfüllt.

Ich setze voraus, dass Sie mit vollständiger Transparenz in dieser Angelegenheit kein Problem haben und sehe Ihrer geschätzten Antwort entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Friedhoff', written over a printed name.

Rechtsanwalt

Nachrichtlich: WADA, NADA, DOSB und DESG